

„Altholz keine baurechtliche Relevanz“

Antworten auf rechtliche Fragen des Ortschaftsrates Orschweier

Ettenheim / Mahlberg / Orschweier.

Mit einem Brief antwortete Bürgermeister Bruno Metz als Vorsitzender des DYN A 5 Zweckverbandes vergangene Woche dem Ortschaftsrat Orschweier auf dessen Anfragen zur Genehmigung der Altholzverbrennung der Klassen A I und A II durch das Landratsamt. Diesen Brief haben wir im vollen Wortlaut auf Seite 3 der Ausgabe vom 13. August veröffentlicht. Und auch angekündigt, die rechtliche Beurteilung der vom Zweckverband beauftragten Anwaltes Wurster in der heutigen Ausgabe ebenfalls im vollen Wortlaut zu veröffentlichen. Nachfolgend die rechtliche Beurteilung der aktuellen Fragen durch den Anwalt: „Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sie haben mich gebeten zu den rechtlichen Aspekten des Sitzungsprotokolls des Ortschaftsrates von Orschweier in seiner Sitzung vom 31.07.2009 Stellung zu nehmen:

1. Zur Veränderungssperre

Nach § 14 BauGB kann zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre beschlossen werden. Grundsätzlich könnte für die Bebauungspläne „Rittmatten I“ und „Rittmatten II“ eine Veränderungssperre beschlossen werden. Damit könnten genehmigungspflichtige Vorhaben verhindert werden. Der Zweckverband hat bislang davon abgesehen, eine Veränderungssperre zu beschließen, weil dafür keine Notwendigkeit bestand und auch heute nicht besteht. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass beim derzeitigen Verfahrensstand des Bebauungsplans „Rittmatten II“ die von German Pellets beantragte 2. Linie nicht genehmigungsfähig ist. Dazu bedarf es also keiner Veränderungssperre. Andere Baugesuche, die mit der Planung in Konflikt getreten wären, gab es nicht. Sollten entsprechende Bauanträge gestellt werden hat der Zweckverband die Möglichkeit, eine Veränderungssperre zu beschließen, wenn Vorhaben der planerischen Konzeption des Zweckverbandes widersprechen.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Genehmigung des Landratsamts für die Verbrennung von Altholz der Altholzklassen I und II auch durch eine Veränderungssperre nicht verhindert worden wäre. Das Landratsamt steht auf dem Standpunkt, dass die Änderung des Brennstoffes im bestehenden Heizwerk keine baurechtliche Relevanz hat. Deshalb bedurfte es auch keines Einvernehmens des Zweckverbandes. Auch eine Veränderungssperre hätte die Genehmigung des Landratsamts nicht verhindert.

2. Lösungsansätze von Ortsvorsteher Dosch

2.1 Sofortiger Produktionsstopp bzw. eine Reduzierung der Arbeiten in der Nachtzeit

Das Pelletswerk in Ettenheim ist baurechtlich und immissionschutzrechtlich genehmigt. Diese Genehmigungen geben dem Betreiber grundsätzlich das Recht, entsprechend der Genehmigung zu produzieren. Hält ein Betrieb die in den Genehmigungen

festgesetzten Auflagen nicht ein, so muss die zuständige Behörde prüfen, mit welchen Mitteln sie dagegen vorgeht. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bevor die Behörde also eine Stilllegung oder Produktionseinschränkungen verfügt, ist sie gehalten, weniger eingreifende Maßnahmen zu prüfen. Ausgehend vom derzeitigen Stand und den Feststellungen zum Lärm durch die DEKRA ist eine Stilllegung des Betriebes ausgeschlossen. Die DEKRA hat allerdings festgestellt, dass der von der Anlage ausgehende Lärm nachts die in der Baugenehmigung festgelegten Werte nicht einhält. Gegen diese Überschreitung wird die Stadt Ettenheim als Untere Baurechtsbehörde einschreiten. Entsprechende Verfügungen sind vorbereitet. Im Hinblick auf das Petitionsverfahren müssen diese Bescheide vom Ministerium „freigegeben“ werden.

2.2 Keine Erweiterungsmöglichkeit der Fa. German Pellets

Über die Erweiterungsmöglichkeit von German Pellets wird im Verfahren zum Bebauungsplan „Rittmatten II“ entschieden. Nach § 1 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans. Da die beiden Städte die kommunale Planungshoheit auf den Zweckverband übertragen haben, muss dieser unter Abwägung aller für und wider das Vorhaben streitender Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) darüber entscheiden, ob er eine Erweiterung von German Pellets (2. Linie) planungsrechtlich zulassen will. Rechtliche Voraussetzung dafür ist, dass die sich im Verfahren stellenden Probleme zufrieden stellend gelöst werden können. Eine abschließende Beurteilung ob dies gelingt, ist derzeit noch nicht möglich. Der Zweckverband hat umfangreiche Untersuchungen in Auftrag gegeben um die Verträglichkeit des Vorhabens prüfen zu lassen. Beispielhaft wird auf die Aufträge an die DEKRA wegen der Lärmbelastung, das Büro Köhnen wegen einer Lärmkontingentierung und die beiden Aufträge an das Büro iMA Richter + Röckle bezüglich Geruchsbelastung und Luftschadstoffen verwiesen.

2.3 Einhausung des Brennstofflagers („Sägemehlhaufen“)

Die Errichtung eines Brennstofflagers ist Gegenstand des Bauantrages für die 2. Linie. Damit würde die Staubproblematik entschärft. German Pellets hat sich bislang geweigert, das Lager - unabhängig von der 2. Linie - einzuhausen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob eine entsprechende Forderung gegenüber German Pellets rechtlich durchsetzbar ist. Das Landratsamt Ortenaukreis hat in seiner Entscheidung vom 24.07.2009 (zur Änderung der Brennstoffe) eine Auflage unter Ziff. 4.9 aufgenommen, wonach der bereits zugelassene Brennstoffbunker zur Bevorratung und Lagerung der Brennstoffe bis spätestens 31.08.2010 zu errichten ist.

2.4 Veränderungssperre

Eine Veränderungssperre ist derzeit nicht notwendig (siehe oben Ziff. 1).

3. Zu den Grenzwerten

3.1 Grenzwerte Staub

Die Untersuchung der Belastung der Umgebung durch Staub war Gegenstand der Untersuchungen von iMA Richter + Röckle zur geplanten Verbrennung von Altholz vom 19.02.2009. Danach ergibt sich folgende Beurteilung: Für den Staubbiederschlag gilt ein Immissionsgrenzwert von 350 µg (qm/d). Die höchste Staubbelastung durch German Pellets liegt zwischen 10,9 µg (ist) und 13,1 µg bei Realisierung der 2. Linie mit einem 2. Heizwerk. Diese Werte liegen unter der Irrelevanzschwelle. Betrachtet man die Gesamtbelastung (andere Quellen werden berücksichtigt) so liegen die Werte immer noch deutlich unter dem Grenzwert.

Die Zusatzbelastung durch German Pellets ist gegenüber der Hintergrundbelastung weitgehend vernachlässigbar.

3.2 Immission Bandtrockner

Laut Angabe von Herrn Deutschkämmer liegt der Bandtrockner um 23 Dezibel über dem erlaubten Wert. Unklar ist, ob Herr Deutschkämmer den Emissions- oder den Immissionswert meint. Dem Gutachten der DEKRA sind diesbezügliche Feststellungen nicht zu entnehmen.

3.3 Staubemission

Die Aussage von Herrn Deutschkämmer, die Gesamtstaubemission bei German Pellets beläuft sich auf 50.000 t/Jahr ist im GICON-Gutachten nicht enthalten. Nach dem Gutachten iMA Richter Röckle vom 19.02.2009 beläuft sich die Gesamtbelastung durch Stäube auf 35.000 - 40.000 kg/Jahr (Tabelle 6.3, 6.4 und 6.5). Die Angabe von Herrn Deutschkämmer liegt jenseits aller Realität.

4. Verhinderung der Altholzverbrennung im DYN A 5 sowie des Ausbaus des Pelletswerks

4.1 Der Zweckverband hat versucht, die Altholzverbrennung im Verbandsgebiet DYN A 5 zu verhindern. Es bestand die Absicht, in den Bebauungsplan Festsetzungen aufzunehmen, die eine Altholzverbrennung verbieten. Dazu wurde das Schadstoffgutachten bei iMA Richter + Röckle in Auftrag gegeben. Nach dem eindeutigen Ergebnis dieser Untersuchung ist aus Rechtsgründen eine Beschränkung der Einsatzstoffe in der Verbrennung nicht möglich. Nach der sehr konservativen Untersuchung von iMA Richter + Röckle führt die Verbrennung von Altholz zu keiner signifikanten Erhöhung der Belastung. Die Zusatzbelastung liegt unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Relevanzschwelle. Daher ist ein Ausschluss der Stoffe nicht möglich.

4.2 Über die Zulassung einer 2. Linie wird - wie bereits erwähnt - zunächst im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden sein. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

**Mit freundlichem Gruß
Wurster Rechtsanwalt“**